

Elbe-Werkstätten GmbH, Postfach 72 01 63, 22151 Hamburg

Antje Born
Facility Management

Nymphenweg 22
21077 Hamburg

Tel. Zentrale 040 42868-0
Tel. Durchwahl 040 42868-8571
Telefax 040 42868-
E-Mail a.born
@elbe-werkstaetten.de

Hamburg, 29.01.26

Mindestlohngesetz (MiLoG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge der Einführung des Mindestlohngesetzes zum 01.01.2015 und der damit einhergehenden Durchgriffshaftung bei Verstößen bitten wir Sie, die beiliegende Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der Vorschriften des Mindestlohngesetzes (MiLoG), welche für alle Standorte unseres Unternehmens und alle bestehenden und zukünftigen Vertragsverhältnisse und Aufträge Gültigkeit findet, auszufüllen.

Die ausgefüllte und unterzeichnete Verpflichtungserklärung, welche für das gesamte Bundesgebiet gilt, bitten wir bis vor Arbeitsaufnahme an die Elbe Werkstätten, Facility Management, zu Händen Antje Born zurückzusenden. (Postfach 720163, 22151 Hamburg oder a.born@elbe-werkstaetten.de)

Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen
Elbe-Werkstätten GmbH

Anlagen: Mindestlohngesetz

Aufsichtsratsvorsitzende
Angelika Grubert, Behörde für Arbeit,
Soziales, Familie und Integration
Geschäftsführung
Rolf Tretow (Sprecher), Carsten Möbs

Hamburger Sparkasse
IBAN DE56 2005 0550 1139 2114 50
BIC HASPDEHHXXX

Sitz der Gesellschaft Hamburg
Amtsgericht Hamburg, Register-Nr. HRB 36799
Gemeinnützige, anerkannte Werkstatt für
behinderte Menschen i. S. §136 SGB IX
Zertifiziert DIN EN ISO 9001:2008
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE53 2512 0510 0009 4500 00
BIC BFSWDE33HAN

Nymphenweg 22, 21077 Hamburg
Postfach 72 01 63, 22151 Hamburg
info@elbe-werkstaetten.de
www.elbe-werkstaetten.de
USt-IdNr. DE118713633
Commerzbank Hamburg
IBAN DE11 2004 0000 0410 1796 00
BIC COBADEFF200

**Mit Menschen
erfolgreich.**



Jörg Leichsenring
Leiter Facility Management

Meiendorfer Mühlenweg 119
22159 Hamburg

Tel. Zentrale 040 42868 - 0
Tel. Durchwahl 040 42868 - 8549
Telefax 040 42868 - 8548
E-Mail j.Leichsenring
@elbe-werkstaetten.de

Mindestlohngesetz

Hamburg, 29.01.26

Firma:

nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt,
gegenüber den

Elbe-Werkstätten GmbH
Nymphenweg 22
21077 Hamburg

nachfolgend „Auftraggeber“ genannt.

Nach § 13 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz, im folgenden “MiLoG“) i.V.m. § 14 des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Arbeitnehmerentsendegesetz, im folgenden “AEntG“) haftet der Auftraggeber im Fall der Beauftragung eines Unternehmers mit der Erbringung von Werk- und Dienstleistungen für Verpflichtungen dieses Unternehmers oder seiner Nachunternehmer zur Zahlung des Mindestentgelts an Arbeitnehmer/Innen oder zur Zahlung von Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien wie ein selbstschuldnerischer Bürge.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der o.g. Regelungen und im Interesse einer angemessenen Risikoverteilung verpflichtet sich der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber zur Abgabe folgender Zusicherungen und zur Erklärung der nachstehenden Haftungsfreistellung.

I. Zusicherungen

1. Der Auftragnehmer sichert zu, bei Ausführung von Aufträgen des Auftraggebers die Vorschriften des MiLoG einzuhalten und den gesetzlichen Mindestlohn zu zahlen.
2. Der Auftragnehmer sichert ferner zu, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass auch von ihm beauftragte Nachunternehmer und Verleiher (Leiharbeitsunternehmen im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes) die Vorschriften des MiLoG einhalten und den gesetzlichen Mindestlohn zahlen. Der Auftragnehmer sichert insoweit zu, seine Nachunternehmer und Verleiher entsprechend zu verpflichten.
3. Der Auftragnehmer sichert zu, nicht von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen zu sein
4. Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber auf Verlangen und soweit erforderlich die Erfüllung der vorgenannten Zusicherungen durch geeignete Maßnahmen nach (z. B. Einsichtnahme in anonymisierte Lohn- und Gehaltslisten, Recht zur Durchführung eines Audits während der üblichen Geschäftsstunden nach vorheriger Ankündigung unter Beachtung von Geheimhaltung und Datenschutz).

II. Haftungsfreistellung

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere Ansprüchen eigener Arbeitnehmer, eventueller Nachunternehmer oder Ansprüchen von Arbeitnehmern des Nachunternehmers oder eines beauftragten Verleihers aus oder im Zusammenhang mit den Vorschriften des MiLoG freizustellen, die sich aus der Ausführung von Aufträgen des Auftraggebers durch den Auftragnehmer ergeben.
2. Die Verpflichtung zur Freistellung gilt ausdrücklich auch gegenüber Ansprüchen von Sozialversicherungsträgern und Finanzbehörden.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren, wenn er von Auftragnehmern oder Nachunternehmern oder einem beauftragten Verleiher im Zusammenhang mit den Vorschriften des MiLoG in Anspruch genommen wird oder erfährt, dass derartige Ansprüche von Dritten, insbesondere von Arbeitnehmern des Nachunternehmers oder eines beauftragten Verleihers bzw. eines Sozialversicherungsträgers oder von Finanzbehörden geltend gemacht werden

- 4. Führt ein schuldhafter Verstoß des Auftragnehmers gegen eine der Zusicherungen aus Ziffer I. dieser Freistellungserklärung dazu, dass der Auftraggeber ein Bußgeld nach § 21 MiLoG verwirkt, wird der Auftragnehmer diesen Betrag erstatten.
- 5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich darüber hinaus, den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren, wenn ihm gegenüber ein Ordnungswidrigkeiten- und/oder Strafverfahren in Zusammenhang mit den Vorschriften des MiLoG eingeleitet wird, oder er Kenntnis von entsprechenden Ermittlungen – auch gegenüber seinen Nachunternehmern oder einem beauftragten Verleiher – erhält.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Erklärung oder Teile solcher Bestimmungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der Erklärung im Übrigen davon nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall eine Vereinbarung treffen, die die unwirksame Erklärung durch eine rechtlich zulässige Erklärung mit möglichst gleichem Inhalt ersetzt. Entsprechendes gilt für Lücken der Erklärung.

Name des Unterzeichners:

Position:

Unterschrift:

Datum:

Firmenstempel (falls vorhanden):